

Anlage zum Antrag auf Wohngeld

Angaben eines Haushaltsmitgliedes mit Einkommen aus selbständiger Tätigkeit *(Zutreffendes bitte ankreuzen)*

Hinweis:

Bei mehreren selbständigen Tätigkeiten desselben Haushaltsmitglieds ist dieses Formblatt für jede Tätigkeit gesondert auszufüllen.

Aktenzeichen

Eingang

1. Angaben zur Person

	Name	Vorname	Geburtsdatum
wohngeldberechtigte Person (Antragstellerin bzw. Antragsteller)			
zu berücksichtigendes Haushaltsmitglied mit selbständiger Tätigkeit			

2. Adresse und Name der Betriebsstätte bzw. Geschäftsräume

3. Art der selbständigen Tätigkeit

- Gewerbebetrieb (vgl. § 15 Einkommensteuergesetz [EStG])
- selbständige Arbeit, z. B. freiberuflich (vgl. § 18 EStG)
- Land- und Forstwirtschaft (vgl. § 13 EStG)

Bezeichnung der Tätigkeit:

4. Besteht eine Gewinnbeteiligung anderer Personen bei Ihrem Unternehmen?

- Nein
- Ja.

Wenn ja: wie hoch ist die Gewinnbeteiligung anderer Personen?

*(Bitte legen Sie in diesem Fall auch den **Bescheid des Finanzamts über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften bei Personenmehrheiten** vor bzw. – wenn dieser noch nicht ergangen ist: den **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft nebst Anlage FB**)*

5. Seit wann wird die selbständige Tätigkeit ausgeübt?

_____ (Datum der Geschäftsaufnahme)

6. Liegt ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr vor?

- Nein.
- Ja, abweichend gilt _____ bis _____ (bitte Nachweis beifügen)

7. Existenzgründerinnen / Existenzgründer

Haben Sie Ihre selbständige Tätigkeit erst in diesem Wirtschaftsjahr begonnen?

- Nein.
- Ja.

Wenn ja: Legen Sie bitte den beim Finanzamt eingereichten **Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bzw. bei Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft** vor. Wenn vorhanden, legen Sie bitte auch

- die **Betriebswirtschaftliche Auswertung**
- den **Geschäftsplan / Businessplan**
- **Unterlagen im Rahmen eines (Verwaltungs-) Verfahrens zur Bewilligung eines Gründungszuschusses bzw. einer Wirtschaftsförderung** vor.

8. Wie ermitteln Sie Ihren Gewinn?

- Einnahmenüberschussrechnung - EÜR (§ 4 Absatz 3 EStG)
- Verwendung der Anlage EÜR (online-Formular der Finanzbehörden) oder
 - formlose Gewinnermittlung (bei Betriebseinnahmen unter 17.500 € im Kalenderjahr; § 19 Absatz 1 UStG)
- Betriebsvermögensvergleich/Bilanz/Gewinn- und Verlustrechnung (§ 4 Absatz 1, § 5 EStG, § 60 Absatz 1 Satz 2 EStDV)
- Nach Durchschnittssätzen (nur bei Land- und Forstwirtschaft, § 13a EStG).

9. Prognose des Gewinns

Hinweise:

Der Wohngeldberechnung ist das Einkommen zu Grunde zu legen, das im Wohngeldbewilligungszeitraum zu erwarten ist. Bei selbständig Tätigen ist daher der Gewinn zu prognostizieren. Hierfür kann der Gewinn eines vorangegangenen Wirtschaftsjahres herangezogen werden, solange im Einzelfall keine Gründe dagegen sprechen.

Der Gewinn, der zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen zählt, weicht vom Gewinn im Sinne des Einkommensteuerrechts ab:

- Verlustvor- und Verlustrückträge werden nicht berücksichtigt.
- Investitionsabzugsbeträge werden nicht berücksichtigt.
- Ein vertikaler Verlustausgleich ist nicht möglich.
- Erhöhte Absetzungen zählen teilweise zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen.

Sonderabschreibungen zählen zum wohngeldrechtlichen Jahreseinkommen.

9.1 Erwarten Sie im Bewilligungszeitraum den (gleichen) Gewinn, der auch im letzten Einkommensteuerbescheid festgestellt wurde?

- Ja (bitte letzten Einkommensteuerbescheid beifügen)

Weiter bei **Frage 10**. Tragen Sie dort bitte den im letzten Einkommensteuerbescheid festgestellten Gewinn ein (Zeile „Einkünfte aus selbständiger Arbeit“, „Einkünfte aus Gewerbebetrieb“ bzw. „Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft“).

- Nein, weil (bitte begründen, warum Sie einen höheren oder niedrigeren Gewinn erwarten):

Weiter bei **Frage 9.2**.

9.2 Erwarten Sie im Bewilligungszeitraum den (gleichen) Gewinn, der auch in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesen ist?

- Ja (bitte die Anlage G bzw. S und – soweit verwendet – die Anlage EÜR der letzten Einkommensteuererklärung beifügen)

Weiter bei **Frage 10**. Tragen Sie dort bitte den in der letzten Einkommensteuererklärung ausgewiesenen Gewinn ein.

- Nein, weil (bitte begründen, warum Sie einen höheren oder niedrigeren Gewinn erwarten):

Weiter bei **Frage 9.3**.

9.3 Erwarten Sie im Bewilligungszeitraum den (gleichen) Gewinn wie im letzten Wirtschaftsjahr?

- Ja (bitte Gewinnermittlung [vgl. Frage 8] des letzten Wirtschaftsjahres beifügen)

Weiter bei **Frage 10**. Tragen Sie dort bitte den in der Gewinnermittlung des letzten Wirtschaftsjahres ausgewiesenen Gewinn ein.

- Nein, weil (bitte begründen, warum Sie einen höheren oder niedrigeren Gewinn erwarten):

Weiter bei **Frage 9.4**.

9.4 Gewinnprognose aufgrund des laufenden Wirtschaftsjahres

Wenn der zu erwartende Gewinn im Bewilligungszeitraum aus den geschilderten Gründen vom Gewinn eines vergangenen Wirtschaftsjahres abweicht oder Sie Existenzgründer sind (vgl. Frage 7), ist eine Prognose des im laufenden Wirtschaftsjahr zu erwartenden Gewinns erforderlich. *Legen Sie bitte eine detaillierte Gewinnprognose für das gesamte laufende Wirtschaftsjahr (entsprechend der von Ihnen verwendeten Gewinnermittlungsart, vgl. Frage 8) oder eine entsprechende Erklärung eines Steuer- oder Unternehmensberaters vor.*

Legen Sie – soweit vorhanden – ergänzend zur Stützung der Schätzung die Betriebswirtschaftlichen Auswertungen, Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Bescheide über Einkommensteuervorauszahlungen des laufenden Wirtschaftsjahres vor.

Weiter bei **Frage 10**. Tragen Sie dort bitte den im laufenden Wirtschaftsjahr zu erwartenden Gewinn ein.

10. Auskunft zum Gewinn

Der Gewinn beträgt: _____ €

Hinweise:

Keine Betriebseinnahmen sind z. B.: die Aufnahme eines Darlehens; Einlagen von Wirtschaftsgütern; Bareinzahlungen.
Die private Entnahme von Wirtschaftsgütern und die private KfZ-Nutzung sind Betriebseinnahmen.

Keine Betriebsausgaben sind z. B.: Beiträge der selbständig tätigen Person für die eigene Mitgliedschaft in der gesetzlichen oder privaten Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung; Tilgungsraten eines betrieblichen Darlehens; Zahlung der Gewerbesteuer; jegliche Entnahmen wie z. B. Barentnahmen zum Lebensunterhalt („eigenes Gehalt“).

10.1 Bei der Berechnung des in Frage 10 angegebenen Gewinns wurden berücksichtigt:

Gewinnmindernd

- erhöhte Absetzungen nach §§ 7a, 7h oder 7i EStG:
 - Nein.
 - Ja: _____ € (Nachweis beifügen)
- Sonderabschreibungen nach § 7g Abs. 5 und 6 EStG:
 - Nein.
 - Ja: _____ € (Nachweis beifügen)
- Herabsetzungsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 2 EStG:
 - Nein.
 - Ja: _____ € (Nachweis beifügen)
- Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 1 EStG
 - Nein.
 - Ja: _____ € (Nachweis beifügen)

Gewinnerhöhend:

- Investitionsabzugsbeträge nach § 7g Abs. 2 Satz 1 EStG
 - Nein.
 - Ja,
 - aus dem Jahr.....: _____ €
 - aus dem Jahr.....: _____ €
 - aus dem Jahr.....: _____ €

(Fügen Sie entsprechende Nachweise bei.)

11. Sofern Sie Wohngeld in den letzten drei Monaten Ihres Wirtschaftsjahres beantragen und Wohngeld bis zum Ende des nächsten Wirtschaftsjahres bewilligt werden soll:

Hinweis:

Der Bewilligungszeitraum für Wohngeld beginnt in der Regel am Ersten des Monats, in dem Sie den Wohngeldantrag stellen und endet mit Ende Ihres Wirtschaftsjahres. Sofern Sie Wohngeld in den letzten drei Monaten Ihres Wirtschaftsjahres beantragen, kann Wohngeld bereits bis zum Ende des nächsten Wirtschaftsjahres bewilligt werden.

Erwarten Sie im nächsten Wirtschaftsjahr den gleichen Gewinn wie bei Frage 10?

- Ja
 Nein.

Bitte teilen Sie die Hinderungsgründe mit und schätzen Sie, welcher Gewinn stattdessen für das nächste Wirtschaftsjahr erwartet wird:

Legen Sie bitte eine detaillierte Gewinnprognose für das gesamte nächste Wirtschaftsjahr (entsprechend der von Ihnen verwendeten Gewinnermittlungsart, vgl. Frage 8) oder eine entsprechende Erklärung eines Steuer- oder Unternehmensberaters vor.

Folgende Unterlagen sind diesem Vordruck beigelegt (bitte jeweils ankreuzen):

- Bescheid des Finanzamts über die einheitliche und gesonderte Feststellung von Einkünften bei Personenmehrheiten (vgl. Frage 4)
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Gründung einer Personengesellschaft/-gemeinschaft nebst Anlage FB (vgl. Frage 4)
- Fragebogen zur steuerlichen Erfassung bei Aufnahme einer gewerblichen, selbständigen (freiberuflichen) oder land- und forstwirtschaftlichen Tätigkeit bzw. bei Beteiligung an einer Personengesellschaft/-gemeinschaft (vgl. Frage 7)
- Betriebswirtschaftliche Auswertung (vgl. Fragen 7 und 9.4)
- Geschäftsplan / Businessplan (vgl. Frage 7)
- Unterlagen im Rahmen eines (Verwaltungs-) Verfahrens zur Bewilligung eines Gründungszuschusses bzw. einer Wirtschaftsförderung (vgl. Frage 7)
- aktueller Einkommensteuerbescheid (vgl. Frage 9.1)
- Anlage G bzw. S der aktuellen Einkommensteuererklärung (vgl. Frage 9.2)
- Anlage EÜR der aktuellen Einkommensteuererklärung (online-Formular der Finanzbehörden) (vgl. Frage 9.2)
- Gewinnermittlung für das letzte Wirtschaftsjahr (vgl. Frage 9.3)
- Gewinnprognose für das laufende Wirtschaftsjahr (vgl. Frage 9.4)
- Umsatzsteuer-Voranmeldung/en (vgl. Frage 9.4)
- Bescheide über Einkommensteuervorauszahlungen (vgl. Frage 9.4)
- Nachweis über erhöhte Absetzungen, Sonderabschreibungen, Herabsetzungsbeträge, Investitionsabzugsbeträge (vgl. Frage 10.1)
- Gewinnprognose für das nächste Wirtschaftsjahr (bei Antragstellung in den letzten drei Monaten des laufenden Wirtschaftsjahres) (vgl. Frage 11)

Hinweise:

1. Nach § 23 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Wohngeldgesetz (WoGG) sind alle zu berücksichtigenden Haushaltsmitglieder verpflichtet, der Wohngeldbehörde **Auskunft über ihre für das Wohngeld maßgebenden Verhältnisse** zu geben. Die wohngeldberechtigte Person (die Antragstellerin oder der Antragsteller) hat nach § 23 Absatz 1 Satz 3 WoGG im Wohngeldantrag alle Tatsachen anzugeben, die für die Wohngeldleistung erheblich sind. Die Angaben sind erforderlich, um nach den Vorschriften des Wohngeldgesetzes über den Antrag entscheiden und die Wohngeldstatistik führen zu können.
2. Wird bereits Wohngeld bezogen, ist die wohngeldberechtigte Person nach § 27 Absatz 3 WoGG verpflichtet, der Wohngeldbehörde Änderungen im Bewilligungszeitraum zu den hier gemachten Angaben unverzüglich mitzuteilen. Die berücksichtigten Haushaltsmitglieder sind verpflichtet, der wohngeldberechtigten Person Änderungen ihres monatlichen Einkommens mitzuteilen.
3. Wenn Sie trotz Aufforderung der Wohngeldbehörde nicht alle Tatsachen angeben, die für die Wohngeldleistung erforderlich sind, und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erschwert wird, kann die Wohngeldbehörde das Wohngeld ganz oder teilweise versagen oder entziehen (vgl. §§ 66, 60 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch).
4. Verstöße gegen die Auskunftspflicht können nach § 37 WoGG mit einer Geldbuße bis zu 2.000 € geahndet werden.
5. Ein zu Unrecht geleistetes Wohngeld wird zurückgefordert. Neben der wohngeldberechtigten Person haften die bei der Berechnung des Wohngeldes berücksichtigten volljährigen Haushaltsmitglieder als Gesamtschuldner.

Ich versichere, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Die Hinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift des zu berücksichtigenden Haushaltsmitgliedes mit selbständiger Tätigkeit